



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2016/0293
öffentlich

Einleitung des Verfahrens zur Einziehung eines Teilstücks der früheren Bundesstraße 475 (B 475), angrenzend an die Betriebsfläche der Auto Weber GmbH & Co. KG, Hauptstraße 190 im Stadtteil Neubeckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
06.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung des im als Anlage zur Vorlage beigefügten Übersichtsplan rot umrandeten Flurstücks 516, Flur 322 – Teilstück der früheren Bundesstraße 475 (B 475), angrenzend an die Betriebsfläche der Auto Weber GmbH & Co. KG, Hauptstraße 190 im Stadtteil Neubeckum – einzuleiten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Absicht der Einziehung zunächst bekannt gemacht wird. Nach Ablauf der Frist werden dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Abwägung vorgelegt. In diesem Zuge erfolgt die abschließende Entscheidung über die Einziehung.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Einziehung von Straßen erfolgt gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2016/0068 – Einleitung des Verfahrens zur Einziehung eines Teilstücks der früheren Bundesstraße 475 (B 475), angrenzend an die Betriebsfläche der Auto Weber GmbH & Co. KG, Hauptstraße 190 im Stadtteil Neubeckum – für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen, Energie und Vergaben am 20. April 2016 verwiesen. In der Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Einziehungsverfahren einzuleiten. Von der Einziehung sollte der Fußgänger- und Radfahrverkehr ausgenommen werden.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Jahrgang 2016/Nummer 18, bekanntgemacht. Innerhalb der vorgegebenen Frist von 3 Monaten wurden keine Einwände erhoben.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation dahingehend verändert, dass in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen der Geh- und Radweg verlegt werden soll. Zukünftig soll dieser parallel zur Bundesstraße verlaufen, die Einmündung der Hauptstraße (Lichtsignalanlage) überqueren und an das bestehende Wegenetz anschließen, so dass die derzeit bestehende Lücke entlang der Bundesstraße geschlossen wird. Der neue Verlauf des Geh- und Radweges soll auch in dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ planungsrechtlich abgesichert werden. Mit der Erstellung des neuen Geh- und Radweges und dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird dann die öffentliche Bedeutung für das in Rede stehende Flurstück komplett entfallen.

Unter Berücksichtigung der veränderten Situation ist dementsprechend ein neues Einziehungsverfahren einzuleiten.

Das Einziehungs- sowie das Bebauungsplanverfahren sollen parallel durchgeführt werden. Der Einziehungsbeschluss kann erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Ein Einziehungsverfahren nach dem StrWG NRW beginnt mit der Ankündigung des Vorhabens um jedem, der sich von der beabsichtigten Einziehung betroffen fühlt, Gelegenheit zur Äußerung von Anregungen und Bedenken zu geben. Nach § 7 Absatz 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, dass bei der Stadt Beckum Karten der betroffenen Straße zur Einsicht bereitliegen. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die vorgebrachten Einwendungen durch den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben abgewogen. Sofern auch nach dieser Abwägung die Gründe für die Einziehung vorliegen, beschließt der Ausschuss die Einziehung. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Anlage(n):

Übersichtsplan